

## Richtlinien

### für die Gewährung von Landesbeiträgen an Oö. Schulerhalter zur Durchführung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Oberösterreich

#### 1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Das Land Oberösterreich gewährt nach den folgenden Richtlinien einen Landesbeitrag zu den Kosten der Beaufsichtigung in der unterrichtsfreien Zeit.
- 1.2. Als Aufsichtszeit gilt die Zeit vom Eintreffen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bis eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts, die gesamte Mittagspause sowie die Zeit nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt des für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Verkehrsmittels.
- 1.3. Die Beaufsichtigung kann durch hierzu befugte Personen (Lehrpersonen) durchgeführt werden, jedoch können in Ermangelung von Lehrpersonen nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung auch andere geeignete Personen diese Beaufsichtigung durchführen. Die Beaufsichtigung kann auch von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Den Arbeitsgemeinschaften können entweder Lehrpersonen oder – nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung – auch andere geeignete Personen angehören. Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig.
- 1.4. Die Arbeitsgemeinschaften haben selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Ihnen muss die Einteilung der Aufsicht, die Regelung der Vertretung bei Verhinderung einer Aufsichtsperson, die Aufteilung der Pauschalabgeltung unter den Mitgliedern und Ähnliches obliegen. Darüber hinaus ist mit dem Schulerhalter Kontakt zu halten.
- 1.5. Die Beaufsichtigung hat in der Schule in dafür geeigneten Räumen zu erfolgen. Bei entsprechender Witterung ist eine Beaufsichtigung im Freien (Schulhof, Turn- und Spielplatz etc.) möglich, soweit es die Sicherheit der Kinder erlaubt.
- 1.6. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.8. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, die von der Oö. Landesregierung am 15. November 2021, FinD-2015-183400/188, beschlossen wurden und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm> abrufbar sind.
- 1.9. Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/2025.

#### 2. Antragsberechtigung und –voraussetzung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen. Ausgenommen sind Schulstandorte, die ganztägig geführt werden.
- 2.2. Der Antrag ist mittels Antragsformular inkl. Abrechnung und Aufsichtsplan pro Schule nach Ende des Schuljahres bis jeweils längstens **31. August** an das Amt der Oö.

Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft,  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

### 3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

- 3.1. Ein Landesbeitrag für die Aufsichtspersonen wird nur gewährt, wenn die von ihr zu beaufsichtigende Gruppe **mindestens 10 und höchstens 40 Schülerinnen und Schüler** umfasst.
- 3.2. Die Kosten für die Beaufsichtigung hat der Schulerhalter zu tragen. Der Beitrag des Landes beträgt 50% dieser Kosten, jedoch maximal 11 Euro pro Aufsichtsstunde (60 Minuten) im Schuljahr 2024/2025. Bei der Ermittlung sind die Beaufsichtigungszeiträume einer Woche zusammenzuzählen. Die Gesamtsumme der Aufsichtsstunden des Arbeitsjahres wird auf eine volle Stunde auf- bzw. abgerundet.
- 3.3. Der maximal förderbare Betrag pro Aufsichtsstunde wird jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres valorisiert.  
Die prozentuelle Erhöhung des Aufsichtsstundensatzes entspricht der Gehaltserhöhung der Funktionslaufbahn GD 22, Gehaltsstufe 5, Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres.  
(Beispiel: Prozentuelle Erhöhung des Stundensatzes für das Schuljahr 2025/26 entspricht der Gehaltserhöhung für GD 22, Gehaltsst. 5 zum 1.1.2025)
- 3.4. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.